

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 23. Mai 2011

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23. Mai 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, NeuhoF, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses vom 14.04.2011	3
Bekanntmachung von Beschlüssen der Fortführung des Hauptausschusses am 26.04.2011	4
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2011	5 - 6
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf – gefasste Beschlüsse	7
Auslegungsbekanntmachung Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 03/10 "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen nach § 3 (2) BauGB	8 – 9
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2011	10 – 11
Jagdgenossenschaft Glienick – Werben Zustimmungen und Beschlüsse zur Jahresversammlung am 07.05.2011 zum Jagdjahr 2010/11	12
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 11. September 2011 Bekanntmachung des Wahlleiters vom 12.05.2011	13 - 18

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 14.04.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
022/11	Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Horstfelde, Flur 1, Flurstück 123, 112 m²

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**In der Fortführungssitzung des Hauptausschusses der Stadt
Zossen**

am 26.04.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

107/10

**Bürgerbefragung zur Nordumfahrung Dabendorf
(Wiedervorlage)**

Der Hauptausschuss beschließt in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
BV 007/10 – folgende Festlegungen für das Verfahren zur Durchführung der Bürgerbefragung Nordumfahrung Dabendorf:

1. Die Bürgerbefragung erfolgt schriftlich im Zeitraum vom 09.05.2011 – 31.05.2011 (Abstimmungszeitraum).
2. Die Abstimmungsunterlagen werden am 04.05.2011, 05.05.2011 und am 06.05.2011 an die Bürger verschickt.
3. Die Abstimmung wird geschlossen am 31.05.2011 um 24:00 Uhr.
4. Die Auszählung erfolgt öffentlich am 01.06.2011 ab 12:00 Uhr im Rathaus.
5. Zur Feststellung der Berechtigung an der Abstimmung wird ein Abstimmungsverzeichnis erstellt am 20.04.2011. Wer bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Stadt Zossen wohnhaft ist, nimmt nicht teil.
6. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Bürger des Gemeindeteils Dabendorf ab einem Alter von 18 Jahren.
7. Bei der Abstimmung sind farbliche Abstimmungszettel zu verwenden.
8. Ein Quorum entfällt, da das Abstimmungsergebnis keine Selbstbindung für die Abgeordneten beinhaltet, sondern ein Meinungsbild aufzeigen soll.
9. Bei der Auszählung und Wertung der Abstimmung hat die Entscheidung des Gemeindeteils Dabendorf Vorrang.
10. Die Inhalte der Fragestellung und die zu verschickenden Unterlagen werden in einer weiteren Hauptausschuss-Sitzung festgelegt und bis dahin von der Verwaltung als Vorschlag erarbeitet; wobei für die innerörtliche Bahnquerung die Variante Brücke zu bearbeiten ist.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 04.05.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
026/11	<p>Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 19.04.2011 zum Bebauungsplan "Sportforum Zossen" Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerantrag zum Bebauungsplan „Sportforum Zossen“, eingegangen am 19.04.2011, ist zulässig.
023/11	<p>Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im OT Kallinchen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Entwurf des Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" mit seiner Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Form gebilligt.2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sind gemäß §3(2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB.
035/11	<p>Neue Situation nach Gutachten - Feuerwehr Schöneiche Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gutachten der Unfallkasse Brandenburg vom 15.04.2011 und des Statikers vom 20.04.2011 werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Neubau wird am Standort Kallinchener Straße, Flurstück 110/2 und 106/04, in der Ausführung der Beschlussvorlage 016/11/01 beschlossen.

034/11

**Zulassung überplanmäßiger Ausgaben mit Ausgleich - hier:
Produkt 12202 Melde- und Personenstandswesen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zulassung überplanmäßiger Ausgaben mit Ausgleich in Höhe von 84.900 EUR für das Produkt-Sachkonto 12202.54310000 (Kosten für Personalausweise und Pässe – Geschäftsaufwendungen). Der Ausgleich der Mehraufwendungen ist gedeckt durch Mehreinnahmen.

021/11

Verbesserung des Gehweges "Am Eiskutenberg" in Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Verbesserung des Gehweges „Am Eiskutenberg“ in Wünsdorf.

Die Verbesserung des Gehweges wird von der Einmündung der Straße „Zum Bahnhof“ bis an die Feuerwehrezufahrt des stadteigenen Grundstückes der Kita „Rappelkiste“ auf der östlichen Seite entlang der Fahrbahn durchgeführt. (siehe Anlage)

Der Gehweg wird in einer Breite von 1,50 m einschließlich des erforderlichen Sicherheitsstreifens in Öko-Betonsteinpflaster Micro-Plus ausgeführt. Die Realisierung der Baumaßnahme ist im II./III. Quartal 2011 vorgesehen.

Der beigefügte Lageplan stellt das Bauprogramm dar. Es werden Beiträge nach

§ 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der gültigen Ausbaubeitragssatzung erhoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung durchzuführen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

*Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand*

Wünsdorf, den 12.05.2011

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom 08.04.2011 fasste folgende Beschlüsse:

Top 5. Abstimmungsergebnis: Der Reinertrag wird nicht ausgezahlt.

Top 6. Abstimmungsergebnis:

Der Betrag des Auskehranspruchs des Jagdjahres 2004 / 2005 wird für das Fest der Jagdgenossenschaft Wünsdorf an das Helmut- Gollwitzer- Haus ausgezahlt. Der Betrag des Auskehranspruchs der Jagdjahres 2005 bis 2007 wird den Rücklagen für den Ersatz von Wildschaden zugeführt.

Top 7. Abstimmungsergebnis: Der Auskehranspruch der Jagdjahre 1992 bis 2000 wird für das Fest der Jagdgenossenschaft Wünsdorf, an das Helmut- Gollwitzer- Haus ausgezahlt.

Top 8. Abstimmungsergebnis: Dem vorliegenden HHP wird zu gestimmt.

Top 9. Abstimmungsergebnis: Die Kassiererin ist entlastet.

Top 10. Abstimmungsergebnis: Der Vorstand ist entlastet.

**Top11. Abstimmung über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft.
Der vorliegenden Änderung wird zu gestimmt.**

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit vom **30.05. bis zum 25.06.2010** beim Jagdvorsteher einzusehen.

In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich.

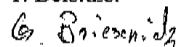
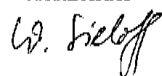
Voranmeldung bitte unter Tel. : 033702-20480 oder 01729749307

Der Vorstand

Wolfgang Sieloff
Vorsitzender

Günter Briesenick
1. Beisitzer

Jürgen Antonius
2. Beisitzer



Auslegungsbekanntmachung

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 03/10 "TFR-Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" im Ortsteil Kallinchen nach § 3 (2) BauGB

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 04.05.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 03/10 "TFR- Offroad- und Fahrsicherheitszentrum" und der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht liegen ab dem 14. Juni 2011 bis einschließlich 14. Juli 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		
Sa	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat) in der Auslegungszeit am 01. Juli 2011		

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Der Bebauungsplan umfasst in der Gemarkung Kallinchen Flur 4 die östliche Teilfläche des Flurstückes 38/6.

Er ist räumlich begrenzt:

im Norden: von der nördlichen Grenze des Flurstückes 38/6, Zaun des Betriebsgeländes

im Westen: von dem Zaun des Betriebsgeländes

im Süden: von der vorhandenen Erschließungsstraße

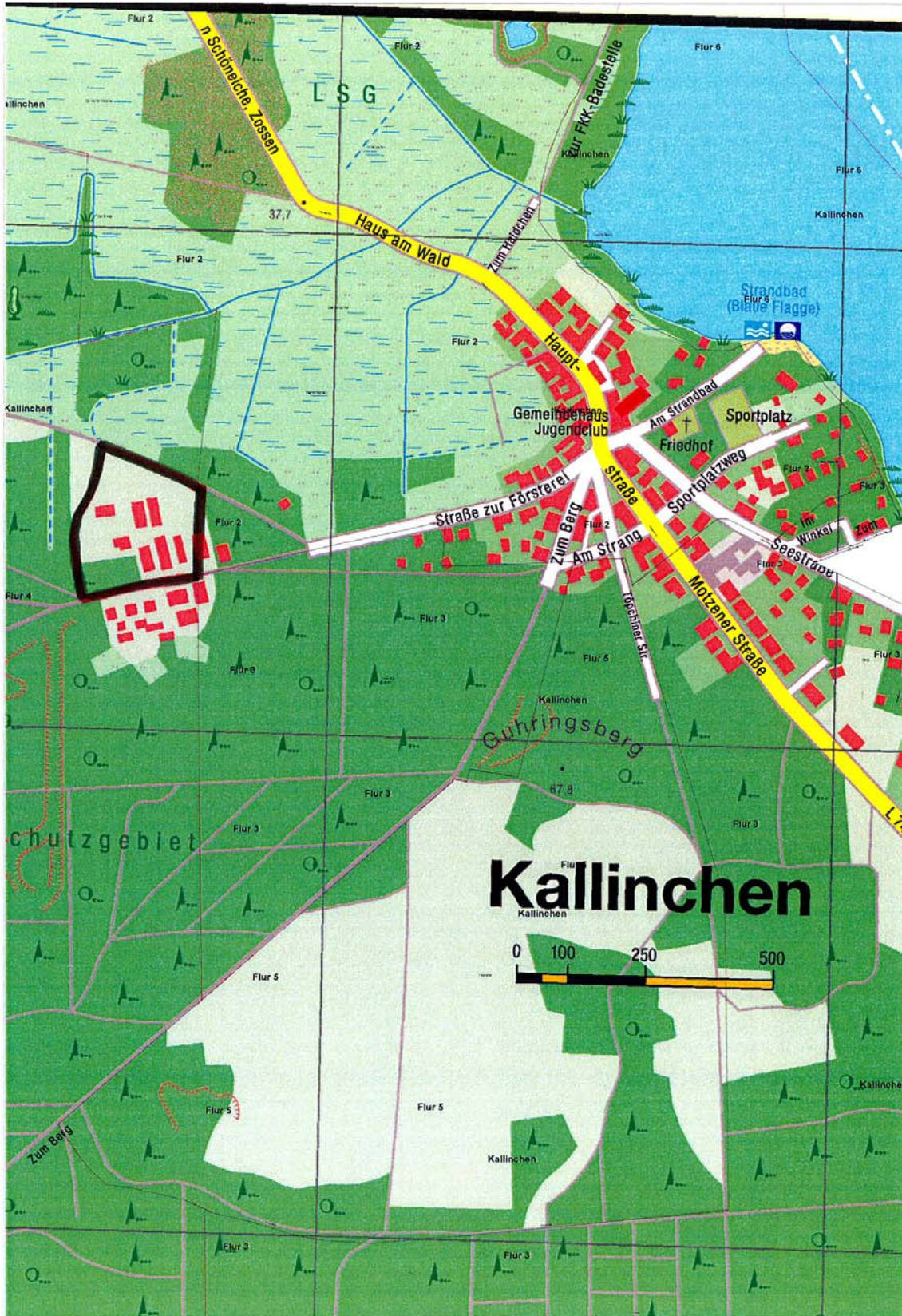
im Osten: von der Flurgrenze zwischen der Flur 4 zu Flur 2 Kallinchen.

Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes ist im Kartenauszug als umrandete Fläche dargestellt.

Es liegen Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landkreises Teltow-Fläming zum Lärmschutz, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz und zu einer geplanten Schutzgebietsausweisung vor.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin





Bekanntmachung

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen**

am 11.05.2011

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
029/11	<p>Antrag der Fraktion Plan B vom 07.04.2011, eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.04.2011: Erhöhung der wöchentlichen Stunden des Schulsozialpädagogen an den vier Grundschulen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Stelle des Schulsozialpädagogen Arne Pfänder an den vier Grundschulen wird von 20 Stunden wöchentlich auf 40 Stunden wöchentlich erhöht.</p>
030/11	<p>Antrag der Fraktion CDU vom 12.04.2011, eingegangen bei der Stadt Zossen am 13.04.2011: Sanierungsgebiet Innenstadt in der Stadt Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die CDU Fraktion stellt hiermit den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt zur nächsten SVV aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bericht des Sanierungsträgers Innenstadtsanierung (Stadtkontor) über den Stand der Sanierung der Zossener Innenstadt mit Erläuterung nachfolgender Punkte. <p>Fragen an den Sanierungsträger und die Bürgermeisterin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wie viel Fördermittel wurden für diese Maßnahme bewilligt?2. Wie viel Fördermittel davon wurden an private Eigentümer ausgegeben?3. Wie viel Fördermittel wurden für stadteigene Objekte ausgegeben?4. Wie viel Fördermittel und Gesamtmittel wurden für Infrastrukturmaßnahmen aufgewendet?5. Wie viel Anlieger sollen zur Kostenbeteiligung für die Innenstadtsanierung herangezogen werden?6. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Kostenbeteiligung, die von den Anliegern eingefordert werden soll?

Die Fragen werden schriftlich beantwortet. Der Planer wird zur nächsten Stadtverordnetenversammlung eingeladen. Dieser erhält unter dem Tagesordnungspunkt 8 (vor den Beschlussvorlagen) Rederecht und steht zur Beantwortung von Fragen bereit.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Glienick – Werben

Zustimmungen und Beschlüsse zur Jahresversammlung am 07.05.2011 zum Jagdjahr 2010/11

1. zu Top 3 Billigung der Niederschrift zur Jahresversammlung des Vorjahres durch Eckhard Schultze
2. zu Top 4 Bericht des Vorstandes, vorgetragen von Hr. Reinhard Hahn
3. zu Top 5 Bericht zur Kassenprüfung, vorgetragen von Gerd Lehmann mit den Ergänzungen von Hr. Hahn
4. zu Top 7 Entlastung des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer Uschi Kunz und Gerd Lehmann
5. zu Top 8 **Beschluss – Verteilung des Nettopachtertrages:**
Auf der Grundlage des Kassenberichtes wird an alle Jagdgenossen von denen aktuelle Eigentumsnachweise vorliegen ein Nettopachtertrag von 1,10 Euro/ha ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt gemäß Beschluss von 1994 im 2-jährigen Rhythmus per Überweisung im Jahre 2012.
6. zu Top 9 **Beschluss zur Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bzw. aus lfd. Kosten:**
Zur anteiligen Finanzierung zur Vervollständigung des digitalen Jagdkatasters kann ein Teil der Aufwendungen aus lfd. Kosten finanziert werden.
7. zu Top 10 **Bestätigung zur Veränderung des Pachtvertrages mit Hein Kuhl vom 18.02.11.**
Herr Dierk Schob wird als Mitpächter in den lfd. Pachtvertrag aufgenommen.
8. zu Top 11 **Satzungsänderungen und Ergänzungen:**
Änderung des § 15 Abs. 4 letzter Satz: „Fällige Auskehransprüche, die nicht abgerufen werden, verjähren nach 3 Jahren (bisher 2 Jahre).
Ergänzung des § 12 Abs. 8: Vorstandsmitglieder können nach 20 Jahren aktiver Tätigkeiten im Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Dies wird mit einer Urkunde gewürdigt.

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 11. September 2011

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 12.05.2011

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 11. September 2011 folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 14. März 2011 hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Tag der Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters Sonntag, 11. September 2011 und als Tag der etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, 25. September 2011 festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen festgesetzt hat, bitte ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV, Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen aus gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **04. August 2011, 12:00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich eingereicht werden.

B Inhalt der Wahlvorschläge (§ 70 BbgKWahlG, § 33 BbgKWahlV)

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b gemäß § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Abs. 2 des BbgKWahlG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten.
 2. Dem Wahlvorschlag sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters durch den Bewerber, der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters erklärt hat, ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 32 BbgKWahlV Abs. 4 entsprechend.
 3. § 32 BbgKWahlV Abs. 2, 3 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

- (2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
 - a) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde, seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist,
2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a oder 8b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c gemäß § 93 BbgKWahlV sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a oder 8b gemäß § 93 BbgKWahlV,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b gemäß § 93 BbgKWahlV, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 32 BbgKWahlV Abs. 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

(3) Wichtige Beschränkungen

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
2. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einen Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG)
3. Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzung geknüpft.

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Die im Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit der Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tag der Hauptwahl, also am 11. September 2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG gilt die in Buchstabe a genannte Höchstaltersgrenze nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tag der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.

- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
 - b) infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegeldes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Zypern) die

- a) am Tag der Hauptwahl, also am 11. September 2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die in Nummer 4.1.1 Satz 2 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.

- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
 - b) infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegeldes rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

- 3.1 Der/Die Bewerber/in in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder Delegierten bestimmt werden.

- 3.2 Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaft organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitglie-

dern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 3.3 Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

D Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG)

- 1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.
- 1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen seit der letzten Wahl vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gem. § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
Die persönlich, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis spätestens 03.08.2011, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einen anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stellen geleistet werden.
- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
 - 2.2.1. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei

mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerber oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als ein Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben.
- 2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschrift bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7. Eine Wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 01. August 2011 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Zossen wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigten Unterzeichner/in, der/die die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlIV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Zossen wahlberechtigt ist.

E Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. August 2011, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 11. August 2011, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Kramer
Wahlleiter der Stadt Zossen